

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes
und zur Einführung einer Kronzeugenregelung
bei terroristischen Straftaten (Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

A. Problem

Die Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten, die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) eingeführt wurde, läuft am 31. Dezember 1992 aus.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes
und zur Einführung einer Kronzeugenregelung
bei terroristischen Straftaten (Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 § 5 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

2. Artikel 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1992

**Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung

Die durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) eingeführte Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten gilt befristet. Nach Artikel 4 § 5 des Gesetzes ist die Kronzeugenregelung nur anzuwenden, wenn der Kronzeuge sein Wissen bis zum 31. Dezember 1992 offenbart.

Kritiker der Kronzeugenregelung haben darauf hingewiesen, daß nicht alle mit der Einführung der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten verbundenen Erwartungen erfüllt wurden. Auf zwei wichtigen Feldern aber wurde die Aufklärung schwerer Straftaten entscheidend erleichtert: sowohl bei der Vernehmung derjenigen RAF-Terroristen, die in der

ehemaligen DDR Unterschlupf gefunden hatten, als auch bei der Aufklärung von Anschlägen, die von ausländischen Terror-Organisationen begangen wurden.

Die Aufklärung terroristischer Straftaten ist eine unverändert aktuelle kriminalpolitische Aufgabe, die derzeit keinen Verzicht auf irgendein erfolgreiches Ermittlungsinstrumentarium zuläßt.

Die Kronzeugenregelung soll verlängert werden, weil sie gerade dort Wirkung zu entfalten vermag, wo die Ermittlungsbehörden nach wie vor größte Schwierigkeiten bei der Beweisermittlung haben.

